



Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin

Von der Delegiertenversammlung der Ärztekammer
Berlin in ihren Sitzungen am
6. Juli 1994
31. August 1994
30. November 1994
verabschiedete Fassung
(ABI. 1995 S. 2573)
In Kraft getreten am 4. August 1995

GEBIETE, FACHKUNDEN, FAKULTATIVE WEITERBILDUNGEN, SCHWERPUNKTE

1. Allgemeinmedizin

Definition:

Die Allgemeinmedizin umfaßt die gesundheitlichen Aspekte des gesamten menschlichen Lebensbereichs, die Krankheitserkennung und -behandlung der Patienten, unabhängig von Alter, Geschlecht und Art der Gesundheitsstörung. Dazu gehören die Erkennung und Bewertung psychosomatischer Erkrankungen und psychosozialer Zusammenhänge, die Vorsorge und Gesundheitsführung, die Früherkennung von Krankheiten, die Behandlung lebensbedrohlicher Zustände, die ärztliche Betreuung von Familien, von chronisch Kranken und von alten Menschen, die Erkennung und Behandlung von milieu- und umweltbedingten Schäden, die Einleitung von Rehabilitationsmaßnahmen sowie die Integration der medizinischen, sozialen und psychischen Hilfen für die Kranken und die Zusammenarbeit mit niedergelassenen Ärzten anderer Gebiete, Ärzten in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens.

Weiterbildungszeit:

3 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gem. § 8 Abs. 1.

1 Jahr Allgemeinmedizin.

1/2 Jahr Allgemeinmedizin oder

Anästhesiologie oder

Arbeitsmedizin oder

Chirurgie oder

Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder

Haut- und Geschlechtskrankheiten oder

Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde oder

Innere Medizin oder

Kinderheilkunde oder

Laboratoriumsmedizin oder

Neurologie oder

Orthopädie oder

Psychiatrie und Psychotherapie oder

Urologie.

Bei einer Tätigkeit im Stationsdienst sind auch Abschnitte von 3 Monaten, im ambulanten Bereich von 8 Wochen anrechenbar.

1 Jahr Innere Medizin im Stationsdienst.

1/2 Jahr Chirurgie.

Angerechnet werden können auf die 1/2-jährige Weiterbildung in der Chirurgie 3 Monate in Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde oder Orthopädie oder Urologie.

Teilnahme an Kursen von insgesamt 240 Stunden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der allgemeinärztlichen Beratung, Diagnostik und Therapie, der Gesundheitsförderung und Prävention, der Früherkennung von Krankheiten, der Erkennung und primärärztlichen Behandlung von Notfällen und komplizierten oder gefährlichen Krankheitsverläufen, der Integration medizinischer, sozialer und psychischer Hilfen einschließlich der Rehabilitation, unter Beachtung des familiären und sozialen Umfeldes.

Hierzu gehören in der Allgemeinmedizin

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in

– der primärärztlichen Diagnostik, Therapie und Beratung bei allen auftretenden Gesundheitsstörungen

– den Besonderheiten ärztlicher Behandlung von Patienten in ihrem häuslichen Milieu und ihrem weiteren sozialen Umfeld in Kenntnis der erlebten Langzeitanamnese

– primärärztlicher Akut- und Notfallversorgung

– Besonderheiten der ärztlichen Hausbesuchstätigkeit und der dazu notwendigen Ausstattung

– hausärztlichen Funktionen und der Familienmedizin

– Aufbau und Erhaltung eines persönlichen Patienten-Arzt-Verhältnisses

– dem Erwerb von Fähigkeiten zur Kontaktaufnahme und zum dauernden Umgang mit dem Patienten und seinen Bezugspersonen, verbale und nonverbale Kommunikation

– Fähigkeiten zur Führung eines ärztlichen Gesprächs

– der Erkennung der Lebensweise von Patienten und deren Verhalten bei Beeinträchtigung der Gesundheit

– der Gesundheitsberatung und Prävention

– dem Impfwesen
– den Auswirkungen von Noxen am Arbeitsplatz und aus der Umwelt
– der Früherkennung von Gesundheitsstörungen und Erkrankungen

– der Motivierung des Patienten zur therapeutischen Mitarbeit, auch durch die Bildung von therapeutischen Patientengruppen

– langfristiger Behandlung und ärztlicher Betreuung chronisch kranker, multimorbider sowie bettlägeriger und sterbender Patienten

– Besonderheiten bei der Diagnostik und Therapie geriatrischer Patienten

– gezielter Einbeziehung weiterer ärztlicher, pflegerischer und sozialer Hilfen in die Behandlung als soziale Integrationsfunktion

– Koordinierung der ärztlichen Behandlung als Hausarzt in Zusammenarbeit mit den Ärzten anderer Gebiete

– der Einleitung und Durchführung rehabilitativer Maßnahmen und Verfahren

– der Begutachtung und Bewertung der Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit, der Arbeitsfähigkeit, der Berufs- und Erwerbsfähigkeit sowie der Pflegebedürftigkeit

– Krisenintervention

– der psychosomatischen Grundversorgung

– den Grundsätzen der Qualitätssicherung in der Allgemeinmedizin

– der Pharmakologie der im Gebiet gebräuchlichen Pharmaka und Kontrastmittel (Pharmakokinetik, Wechsel- und Nebenwirkungen) einschließlich ihres therapeutischen Nutzens (auch Kosten-/Nutzenrelation), medikamentöser Therapie einschließlich der Probleme der Mehrfachverordnungen, Risiken des Arzneimittelmissbrauchs, gesetzliche Auflagen bei der Arzneimittelverschreibung und Arzneimittelprüfung sowie den hierbei zu beachtenden ethischen Grundsätzen

– dem Krankenversicherungswesen und in der Sozialgesetzgebung

– Dokumentation von Befunden, ärztlichem Berichtswesen, einschlägigen Bestimmungen der Sozialgesetzgebung (Reichsversicherungsordnung, Sozialge-

setzbuch, Krankenkassenverträge, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Mutterschutzgesetz, Jugend- und Arbeitsschutzgesetz und andere Bestimmungen) und für die Arzt-Patienten-Beziehung wichtigen Rechtsnormen

- der Diagnostik und Behandlung von Erkrankungen der anderen Gebiete, soweit sie für die allgemeinmedizinische Tätigkeit in ihrer primärärztlichen Funktion erforderlich sind.

Hierzu gehören für die Allgemeinmedizin aus dem Gebiet der Inneren Medizin

2. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- Diagnostik, Differentialdiagnostik und Therapie der häufig in der Allgemeinpraxis vorkommenden inneren Krankheiten

- Diagnostik und Therapie akuter Notfälle einschließlich Wiederbelebung

- der Indikation, Durchführung und Bewertung elektrokardiographischer Untersuchungen, der Kreislauf- und der Lungenfunktionsdiagnostik

- der medikamentösen und diätetischen Therapie

- der physikalischen Therapie einschließlich der Gerätekunde

- der Indikation, Durchführung, Bewertung und Dokumentation von Ultraschalluntersuchungen innerer Organe, ausschließlich der Echokardiographie

- der Endoskopie des Enddarmes

- der Beherrschung der für die Allgemeinpraxis grundlegenden instrumentellen Techniken sowie Infusionen und Punktionen

- der Methodik und Durchführung des Grundleistungslabors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde

- der Probeentnahme und sachgerechten Probenbehandlung von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen für das allgemeine Labor des Gebietes sowie in der Einordnung der Befunde in das Krankheitsbild

- der Methodik und Durchführung des speziellen Labors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde

2.1 Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über

- die Durchführung der Laboruntersuchungen

Hierzu gehören für die Allgemeinmedizin aus dem Gebiet der Chirurgie

3. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- Diagnostik, Differentialdiagnostik und Therapie der häufig in der Allgemeinpraxis vorkommenden chirurgischen Krankheiten

- der kleinen Chirurgie

- der Versorgung Unfallverletzter, Wiederbelebung und Erstversorgung chirurgischer Notfälle

- der Beratung beim Stellen der Operationsindikation unter Berücksichtigung des Lebensalters, des Gesundheitszustandes und der Patientenumwelt
- der präoperativen Diagnostik und nachstationären Behandlung

1.A Fachkunde

1.A.1 Fachkunde in Laboruntersuchungen in der Allgemeinmedizin

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung des allgemeinen Labors des Gebietes.

Mindestdauer der Weiterbildung: 1/2 Jahr

1.B.1 Fakultative Weiterbildung „Klinische Geriatrie“

Definition:

Die Klinische Geriatrie umfaßt Prävention, Erkennung, Behandlung und Rehabilitation körperlicher und seelischer Erkrankungen im biologisch fortgeschrittenen Lebensalter, die in besonderem Maße zu dauernden Behinderungen und dem Verlust der Selbständigkeit führen, unter Anwendung der spezifischen geriatrischen Methodik in stationären Einrichtungen mit dem Ziel der Wiederherstellung größtmöglicher Selbständigkeit.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gem. § 8 Abs. 1.

1 1/2 Jahre der Weiterbildung in der Klinischen Geriatrie müssen zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis spezieller Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie und Symptomatologie von Erkrankungen und Behinderungen des höheren Lebensalters.

Hierzu gehören in der Klinischen Geriatrie

1. Spezielle Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie und Symptomatologie von Erkrankungen und Behinderungen des höheren Lebensalter

- den speziellen geriatrisch relevanten diagnostischen Verfahren

- der speziellen geriatrischen Therapie von körperlichen und seelischen

Erkrankungen im biologisch fortgeschrittenen Lebensalter

- der Behandlung der Stuhl- und Urininkontinenz

- den speziellen pharmakodynamischen Besonderheiten und der Dosierung von Arzneimitteln sowie der Medikamenteninteraktionen bei Mehrfachverordnungen

- altersadäquater Ernährung und Diätetik

- physio- und ergotherapeutischen, prothetischen und logopädischen Maßnahmen

- der Reintegration zur Bewältigung der Alltagsprobleme

- der Geroprophylaxe einschließlich der Ernährungsberatung und Hygieneberatung

- der Sozialmedizin, insbesondere der Nutzung sozialer Einrichtungen zur Wiedereingliederung und der Möglichkeiten teilstationärer Behandlung und externer Hilfen

- der Anleitung des therapeutischen Teams

- den Einweisungsmodalitäten nach den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen

- dem Versicherungs- und Rentenwesen und Sozialhilfebereich

2. Anästhesiologie

Definition:

Die Anästhesiologie umfaßt die allgemeine und lokale Anästhesie einschließlich deren Vor- und Nachbehandlung, die Aufrechterhaltung der vitalen Funktionen während operativer Eingriffe, die Wiederbelebung sowie die Intensivmedizin und die Schmerztherapie in Zusammenarbeit mit den für das Grundleiden zuständigen Ärzten.

Weiterbildungszeit:

5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gem. § 8 Abs. 1,

davon 1 Jahr in der nichtspeziellen anästhesiologischen Intensivmedizin.

4 Jahre im operativen Bereich.

Angerechnet werden können auf die 4-jährige Weiterbildung im operativen Bereich bis zu 1 Jahr Weiterbildung in der Chirurgie oder Herzchirurgie oder Innere Medizin oder Kinderchirurgie oder Klinische Pharmakologie oder Pharmakologie und Toxikologie oder Physiologie oder Transfusionsmedizin.

Angerechnet werden können auf das 1 Jahr Weiterbildung in der nichtspeziellen anästhesiologischen Intensivmedizin 1/2 Jahr in der Intensivmedizin in der Chirurgie oder Herzchirurgie oder Innere Medizin oder Kinderchirurgie